

S a t z u n g
des Neckar-Odenwald-Kreises
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/ AbfG)
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Neckar-Odenwald-Kreises am 05.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und –verwertung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
 5. Beseitigung.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2 Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.

- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.*
Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
- a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Der Landkreis hat die Pflichten zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen - mit Ausnahme von Bodenaushub - gemäß § 16 KrWG auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises mbH (AWN) übertragen. Die AWN ist insoweit in alle Rechte und Pflichten des Landkreises eingetreten. Die genannten Abfälle sind der AWN zu überlassen. Die AWN regelt die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Überlassungspflichtigen und ihr als entsorgungspflichtiger Gesellschaft durch allgemeine Entsorgungsbedingungen.
- (6) Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises gilt auch für das Gebiet der Gemeinden, mit denen der Landkreis Vereinbarungen nach § 6 Abs. 3 LAbfG über die verwaltungsmäßige und technische Erledigung der Verwertung und Beseitigung von Bodenaushub abgeschlossen hat.
- (7) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung. Sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 bis 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Soweit es sich um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, sind diese der AWN zu überlassen.

*

Hinweis für den Abfallbesitzer: Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind.

- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle dem Landkreis überlassen werden können, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung zu beachten sind.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Anträge auf Befreiung müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn des Monats, von dem an die Befreiung beantragt wird, beim Landratsamt schriftlich gestellt werden.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 50 % Wassergehalt
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,

5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
 - (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
 - (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
 - (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 5 Abfallarten

- (1a) **Abfälle aus privaten Haushaltungen:**
Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens
- (1b) **Hausmüll:**
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) **Sperrmüll:**
Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle zur Verwertung (z.B. Holz, Schrott).
- (3) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):**
Stoffe, die einem nach Anlage 1 KrWG genannten Verfahren einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden, insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (4) **Gewerbliche Siedlungsabfälle:**
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.
- (5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:
Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
 - (6) Bioabfälle:
im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der kompostierbar getrennt erfasste, kompostierbare Anteil der Abfälle.
 - (7) Grünabfälle:
Pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
 - (8) Schadstoffbelastete Abfälle:
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
 - (9) Schrott:
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen.
 - (10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
 - (11) Bodenaushub:
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
 - (12) Bauschutt:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
 - (13) Baustellenabfälle:
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
 - (14) Straßenaufbruch:
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
 - (15) Altpapier:
Verwertbares Papier und Kartonage aus privaten Haushaltungen

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen.

Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 19).

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr bereitzustellen oder zu den mobilen oder stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens bis zum 20. des Monats, der dem Monat, in dem die Überlassungspflicht entsteht, vorangeht, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt bei rechtzeitiger Anmeldung frühestens zum Beginn des der Anmeldung folgenden Monats. Im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis entsprechend Abs. 2 anzuzeigen.

- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 - b) Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,
 - c) Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
 - d) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet. Entgegen den vorstehenden Regelungen befüllte Abfallgefäße werden nicht entleert.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den Sammelstellen (z.B. Wertstoffhöfe, Depotcontainerstandorte) zu bringen; Sammelbehälter sind zu benutzen (Bringsystem):

Altpapier, Altglas, Kartonagen, Styropor, Kork, Altholz, Schrott, Alttextilien.

Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

- (2) Für Abfälle zur Verwertung, für die privatwirtschaftliche Rücknahmesysteme bestehen, sind deren Rücknahmesysteme zu nutzen.
- (3) Außerdem kann:
- a) Grüngut - ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile - gebündelt zu den vorgesehenen Annahmestellen angeliefert oder zur Grüngut-Straßensammlung bereitgestellt werden. Bündel dürfen ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.
 - b) Altpapier gebündelt zu den Vereinssammlungen oder zu der Altpapiersammlung bereitgestellt werden.
 - c) Schrott zur Straßensammlung bereitgestellt werden.
 - d) Holzabfall zur Straßensammlung bereitgestellt werden.

§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen oder stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die maximale Gebindegröße darf dabei 30 Liter Rauminhalt nicht überschreiten. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen rechtzeitig bekannt.

§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden. Sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

- (1) a) Zugelassene Abfallgefäße für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) und für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 5) sind:

Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie Umleerbehälter mit 1,1 cbm, 2,5 cbm, 3,0 cbm und 5,0 cbm Füllraum.

- b) Zugelassene Abfallgefäße für Altpapier (§ 5 Abs. 15) sind:

Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 240 l sowie Umleerbehälter mit 1,1 cbm Füllraum

- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl beim Landkreis zu beantragen und zu unterhalten. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (3) Für jeden Haushalt / jedes Grundstück muss ein ausreichend großer Abfallbehälter nach Absatz 1a) vorhanden sein. Mehrere Verpflichtete, deren Haushalt/Grundstück im gleichen Orts- oder Stadtteil liegen, können auf schriftlichen Antrag beim Landkreis Abfallgefäße gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Behältergebühren verpflichten und regeln, dass der zur Zahlung verpflichtete allein über die Gefäßausstattung bestimmt. Die übrigen Verpflichteten sind Gesamtschuldner. Die Ordnungsmäßigkeit der Abfallentsorgung und die Ziele des Abfallwirtschaftskonzeptes dürfen durch die Bildung einer Behältergemeinschaft nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

§ 13 Abfuhr von Abfällen

- (1) Die Abfallgefäße nach § 12 Abs. 1a) werden nach einem vom Landkreis bekannt gegebenen Abfuhrplan zweiwöchentlich entleert. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben.

- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zeitnah zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die vorstehenden Regelungen gelten für nicht in Abfallgefäßen bereit zu stellende Abfälle entsprechend.
- (3) Umleerbehälter mit 1,1 cbm, 2,5 cbm, 3,0 cbm und 5,0 cbm Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße, bzw. die zu entsorgenden Abfälle an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

§ 14 Sonderabfuhren

- (1) Sperrmüll, Altholz, Schrott, Altpapier und Grünabfälle werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen eingesammelt. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Dabei sind für Einzelstücke Einschränkungen für Gewicht und Abmessungen zu beachten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 14a Modellversuch Bioenergietonne und Trockene Wertstofftonne

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Rosenberg und der Gemeinde Hardheim, Ortsteil Hardheim erfolgt im Rahmen eines Modellversuchs das Bereitstellen und Einsammeln von Hausmüll (§ 5 Abs. 1b), hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 5), Bioabfällen (§ 5 Abs. 6) und Grünabfällen (§ 5 Abs. 7) getrennt in einer Bioenergietonne und einer Trockenen Wertstofftonne nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in einer Bioenergietonne bereitzustellen (Holsystem): Bioabfälle, Grünabfälle sowie die sonstigen in Absatz 1 bezeichneten Abfälle, sofern diese im Zeitpunkt der Bereitstellung feucht oder nass sind. Insbesondere zählen hierzu: Obst- und Gemüseabfälle, Lebensmittelabfälle (z.B. Speisereste, Fisch- und Fleischreste, verdorbene Lebensmittel). Daneben sind in einer Bioenergietonne nicht sortierwürdige Abfälle sowie alle nicht in Absatz 3

bezeichnete Abfälle bereitzustellen (z.B. Asche, Einwegspritzen, Kehricht, Kleintierstreu, Windeln).

- (3) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in einer Trockenen Wertstofftonne bereitzustellen (Holsystem): die in Absatz 1 bezeichneten Abfälle, sofern diese Abfälle im Zeitpunkt der Bereitstellung trocken sind, ausgenommen Bio- und Grünabfälle. Insbesondere zählen hierzu: Kunststoffe, Plastik und Verbundstoffe (z.B. Plastikgeschirr, Tragetaschen, CDs), Metalle (z.B. Kochtöpfe, Werkzeug), Holz (z.B. Kochlöffel, Schneidebrettchen), Gummi, Leder, Scherben und Tapetenreste.
- (4) Zugelassene Abfallgefäße für die Bioenergietonne sind Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l. Zugelassenes Abfallgefäß für die Trockene Wertstofftonne ist ein Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 240 l.
- (5) Für jeden Haushalt / jedes Grundstück im Gebiet der Gemeinde Rosenberg und der Gemeinde Hardheim, Ortsteil Hardheim müssen ausreichend Abfallgefäße – mindestens eine Bioenergietonne und eine Trockene Wertstofftonne – vorhanden sein. Dabei hat das Fassungsvermögen der Bioenergietonne demjenigen des bislang verwendeten Abfallgefäßes nach § 12 Abs. 1a) zu entsprechen.
- (6) Maßgeblich für die Gebührenerhebung nach § 22 Abs. 2 und das Recht der Sperrmüllanlieferung nach § 22 Abs. 5 sind Zahl und Fassungsvermögen der Bioenergietonne(n) (Absatz 4 Satz 1). Die Trockene Wertstofftonne bleibt insoweit außer Betracht.
- (7) Die Regelungen des § 12 Abs. 1a), Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 finden im Gebiet der Gemeinde Rosenberg und der Gemeinde Hardheim, Ortsteil Hardheim keine Anwendung.

§ 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Für die Durchführung der Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist die AWN zuständig. Das Nähere regeln die von der AWN jeweilig veröffentlichten Allgemeinen Entsorgungsbedingungen. Für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle gelten die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16 Störungen der Abfuhr

- (8) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

§ 17 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen

durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt selbst mit Ausnahme der Bodenaushubdeponien keine eigenen Abfallentsorgungsanlagen. Die Abfallentsorgungsanlagen werden durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises (AWN) betrieben und den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung gestellt.
- (9) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Bodenaushub nach Maßgabe dieser Satzung bei den Bodenaushubdeponien entsprechend der jeweiligen Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, sowie Sperrmüll auf den Entsorgungsanlagen der AWN anzuliefern. Die Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer richtet sich hierbei nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der AWN. § 9 dieser Satzung bleibt unberührt.

IV. Härtefälle

§ 19 a Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

V. Benutzungsgebühren

§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.

- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 22 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 23 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen werden als Behältergebühr erhoben.
- (2) Die Behältergebühren werden nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße nach § 12 Abs. 1a bemessen. Sie betragen jährlich:

<u>bei einem</u> <u>Behältervolumen</u> <u>bis zu</u>	<u>EUR</u>
60 l Füllraum	157,00 EUR
80 l Füllraum	209,00 EUR
120 l Füllraum	314,00 EUR
240 l Füllraum	628,00 EUR
1,1 cbm Füllraum	2.878,00 EUR
2,5 cbm Füllraum	6.542,00 EUR
3,0 cbm Füllraum	7.851,00 EUR
5,0 cbm Füllraum	13.085,00 EUR

Gebühr für einen zusätzlichen
Abfallsack mit 50 l Füllraum
(§ 12 Abs. 4) 5,00 EUR

- (3) Gebühr für den Umtausch eines Abfallbehälters:
- a) erstmalig im Kalenderjahr gebührenfrei
 - b) ab dem zweiten Umtausch im Kalenderjahr für den abzuholenden Behälter
 - mit einem Füllraum von 60 l bis 240 l jeweils 7,50 EUR
 - mit einem Füllraum von 1,1 cbm und mehr 25,00 EUR.

- (4) Erfolgt bei Abfallbehältern ab 1,1 cbm Behältervolumen auf Veranlassung des Gebührenschuldners eine zusätzliche Entleerung außerhalb des Abfuhrplanes, so beträgt die zu entrichtende Gebühr bei einem Behältervolumen bis zu

1,1 cbm Füllraum	110,00 EUR
2,5 cbm Füllraum	252,00 EUR
3,5 cbm Füllraum	302,00 EUR
5,0 cbm Füllraum	504,00 EUR

- (5) Die Behältergebühr beinhaltet das Recht in Abhängigkeit zu der gewählten Behältergröße Sperrmüll bei den Entsorgungsanlagen der AWN bis zu einer Maximalmenge und einer maximalen Anlieferhäufigkeit kostenlos anzuliefern. Es sind folgende Mengen und Anlieferungen schon in der Gebühr berücksichtigt:

bei 60 l Abfallgefäß	eine Anlieferung pro Jahr bis 2 cbm Sperrmüll
bei 80 l Abfallgefäß	eine Anlieferung pro Jahr bis 2,5 cbm Sperrmüll
bei 120 l Abfallgefäß	2 Anlieferungen pro Jahr bis jeweils 2 cbm Sperrmüll
bei 240 l Abfallgefäß	4 Anlieferungen pro Jahr bis jeweils 2 cbm Sperrmüll
bei 1,1 cbm Abfallgefäß	18 Anlieferungen pro Jahr bis jeweils 2 cbm Sperrmüll
bei 2,5 cbm Abfallgefäß	42 Anlieferungen pro Jahr bis jeweils 2 cbm Sperrmüll
bei 3,0 cbm Abfallgefäß	50 Anlieferungen pro Jahr bis jeweils 2 cbm Sperrmüll
bei 5,0 cbm Abfallgefäß	83 Anlieferungen pro Jahr bis jeweils 2 cbm Sperrmüll

Eine Anlieferung ist nur mit gültiger Sperrmüllmarke möglich, die der Gebührenschuldner jährlich erhält.

- (6) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 23 Kosten bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden von den Betreibern der Abfallentsorgungsanlagen (insbes. AWN) die zu zahlenden Preise durch ihre jeweiligen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen und ergänzenden Regelungen gesondert festgesetzt und von diesen auch erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren betragen bei Benutzung der Bodenaushubdeponien des Landkreises, die verwaltungsmäßig und technisch durch die Gemeinden betrieben werden, bei Bemessung nach Rauminhalt je cbm 6,65 EUR und bei Bemessung nach Gewicht je to 4,60 EUR. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

§ 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Eingang der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3 beim Landkreis, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung.

- (2) Die Behältergebühren für das nach § 12 Abs. 3 vorzuhaltende Mindestbehältervolumen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschild jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschild wird eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, sofern im Gebührenbescheid keine abweichende Frist genannt ist.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 25 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet. Hatte der Gebührenschildner dem Landkreis eine Ermächtigung zum Einzug der Gebühren erteilt, erfolgt die Rückerstattung der zuviel entrichteten Gebühren automatisch ohne Antrag.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
 - 2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
 - 3. entgegen § 9 oder §11 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
 - 4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
 - 5. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1a, 2, 3 oder 4 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
 - 6. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
 - 7. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrW, bleiben unberührt.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 01.01.2011 außer Kraft.

Mosbach, den 05.12.2012

Der Vorsitzende des Kreistags

Dr. Brötzel
Landrat